

Förderfähig sind alle baulichen Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung in und an bestehenden Wohngebäuden und auf dem zugehörigen Grundstück (Wohnumfeld), sofern sie die technischen Anforderungen erfüllen. Instandsetzungsmaßnahmen, die durch Maßnahmen der Modernisierung verursacht werden, gelten als Modernisierung.

Beispiele förderfähiger Maßnahmen mit technischen Anforderungen:

Verbesserung der Energieeffizienz:

- die Wärmedämmung der Außenwände und
- die Wärmedämmung der Kellerdecke und der erdbehüteten Außenflächen beheizter Räume, der untersten oder obersten Geschossdecke oder des Daches.
- der Einbau von Fenstern und Fenstertüren, Dachflächenfenstern und Außentüren mit unteren Anschlägen oder Schwellen von maximal 2 cm Höhe,
- der Einbau von Lüftungsanlagen,
- der erstmalige Einbau oder das Verbessern der Energieeffizienz von Heizungs- und Warmwasseranlagen. Nicht förderfähig sind auf Öl basierende Heizungs- und Warmwasseranlagen sowie Nachstromspeicherheizungen. Gasheizungen sind nur förderfähig, wenn sie technisch auf eine künftige Einbindung von Wasserstoff vorbereitet sind („H₂-ready“),
- die Installation von Photovoltaikanlagen zur mindestens anteiligen Deckung des Eigenbedarfs im selbstgenutzten Wohneigentum sowie zur Erzeugung von Mieterstrom im Sinne des § 21 Abs. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21.07.2014 und zur mindestens anteiligen Allgemeinstromversorgung im Mietwohnungsbau. Förderfähig sind auch die dazugehörige Mess- und Zählertechnik sowie gegebenenfalls stationäre elektrische Batteriespeicher und das zu ihrem Betrieb erforderliche Batteriemanagementsystem und
- die Nachweise oder Energiegutachten, die im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen stehen.

Bei Mietwohngebäuden soll die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz mindestens zum Erreichen des BEG-Standards „Effizienzhaus 100“ führen.

Abbau von Barrieren:

- Barrierereduzierung beziehungsweise barrierefreie Gestaltung der äußeren Erschließung auf dem Grundstück,
- Verbesserung der Auffindbarkeit und Erreichbarkeit der Zugangs- und Eingangsbereiche,
- das Überwinden von Differenzstufen durch Rampen, Aufzug, Treppen- oder Plattformlift oder durch das Umgestalten eines Nebeneingangs,
- Barrierereduzierung beziehungsweise barrierefreie Gestaltung der inneren Erschließung des Gebäudes, einschließlich der Nachrüstung elektrischer Türöffner sowie des Einbaus von Orientierungssystemen für Menschen mit sensorischen Einschränkungen und das Ausstatten mit auditiven, visuellen oder taktilen Orientierungshilfen,
- Bau eines neuen Erschließungssystems, um Mietwohnraum barrierefrei zugänglich zu machen,
- Änderung der Grundrisse, um barrierearme bzw. barrierefreie Wohnflächen oder zusätzliche Bewegungsflächen zu schaffen,
- Schaffen stufenfrei erreichbarer Abstellflächen,
- Einbau von Türen, um Durchgangsbreiten zu erhöhen oder Türschwellen abzubauen,
- Anpassung von Sanitärräumen an die Anforderungen der Anlage 4.2/3 VV TB NRW, mindestens jedoch der Einbau eines barrierefreien Duschplatzes, mit einer Wasserschutzkante von max. bis zu 2 cm, wobei der Sanitärraum stufen- und schwellenlos oder ohne untere Türansläge zu erreichen sein muss,
- Barrierefreier Umbau eines vorhandenen oder Anbau eines neuen barrierefreien Balkons oder einer barrierefreien Terrasse einschließlich der Außen- oder Fenstertüren, die einen unmittelbaren Zugang zu dem Freisitz ermöglichen, der im Wohnungsbestand höchstens eine Schwelle oder unteren Türanschlag bis zu 2 cm aufweisen darf.

Umbau von Wohngebäuden:

- das Erweitern von selbstgenutzten Eigenheimen durch Aus- oder Anbau bzw. Aufstockung,
- das Zusammenlegen, Neuaufteilen oder Erweitern von Mietwohnungen,
- das Schaffen einzelner zusätzlicher Mietwohnungen in bestehenden Wohngebäuden durch Dachgeschossausbau oder Umnutzung von Gewerberäumen.

Die Neuschaffung von Mietwohnraum durch Aufstockung oder Anbau sowie die Nutzungsänderung von Nicht-Wohngebäuden werden nicht nach dieser Richtlinie gefördert.

dert. Für diese Maßnahmen können ggf. Fördermittel nach den Wohnraumförderbestimmungen (WFB 2023) beantragt werden.

Anpassungsmaßnahmen an Klimafolgen:

- Maßnahmen zur Bodenentsiegelung und das Schaffen von offenen Wasserflächen auf dem Grundstück zur Verbesserung des Mikroklimas und der Luftkühlung,
- das Anlegen von Dach- und Fassadenbegrünung zur Verbesserung des Mikroklimas,
- Maßnahmen zur dezentralen Versickerung, Rückhaltung oder Nutzung von Regenwasser,
- die bauliche Sicherung des Gebäudes vor Extremwetterereignissen und vor eindringendem Wasser bei Starkregen oder Hochwasser,
- die Installation von Verschattungselementen am Gebäude.

Verbesserung des Sicherheitsempfindens und Maßnahmen zur Digitalisierung:

- das Verbessern der inneren Erschließung
- der Einbau von Sicherheitstechnik zum Schutz gegen Einbruch einschließlich der Verriegelung von Fenstern oder Fenster- und Kellertüren,
- Einbau oder Nachrüsten von Türen mit Türspion oder Querriegelschloss,
- Verbesserung der Belichtung am und im Gebäude (z.B. Bewegungsmelder)
- Der Einbau von intelligenten Messsystemen (iM_{sy}) sowie digitaler Gebäudetechnik (Smart Home), zum Beispiel für optimiertes Bewirtschaften und Steuern des Ressourcenverbrauchs, für Kommunikation und Vernetzung sowie wohnbegleitende Service- und Assistenzangebote
- Maßnahmen, die ein Brandschutzgutachten empfiehlt.

Verbesserung des Wohnumfeldes:

- das Neugestalten der Eingangsbereiche von Wohnanlagen,
- Fassadengestaltung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die zu einer städtebaulichen Aufwertung der Adresse beitragen,
- das Verbessern oder Neugestalten des Wohnumfeldes, zum Beispiel Quartiersplätze, Spielplätze, Bolzplätze und Bewegungsfelder für Mietwohnungen auf dem

- Grundstück und im Wohnquartier unter Berücksichtigung von Anpassungsmaßnahmen an Klimafolgen
- das Verbessern oder Schaffen von alternativen, barrierefrei erreichbaren Nahmobilitätsangeboten für die Mieterinnen und Mieter auf dem Grundstück und im Wohnquartier, z.B. Carsharing, Ladestationen für Elektromobilität, Abstellanlagen für (Lasten-) Fahrräder, Rollatoren, Kinderwagen
 - Umbau von Räumen oder Wohnungen in Wohngebäuden oder Wirtschaftseinheiten mit zehn oder mehr Mietwohnungen im Erdgeschoss zu Abstellräumen oder Gemeinschaftsräumen sowie die Neuordnung der Abfallbeseitigungsanlagen,
 - bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Lärm,
 - das Erstellen von Quartierskonzepten, z.B. für konzeptionelle Beratungsleistungen, sozialplanerische Voruntersuchungen, Beteiligungen oder Befragungen von Bewohnerinnen und Bewohnern im Zusammenhang mit der Förderung der Modernisierung.

Modernisierungsbedingte Instandsetzungen:

Instandsetzungen, die durch die Modernisierung verursacht werden, zählen zu den anererkennungsfähigen Modernisierungsmaßnahmen.

Sonstige Instandsetzungen

Förderfähige Maßnahmen sind auch Instandsetzungen, die nicht durch die Modernisierung verursacht werden, soweit sie im Rahmen der geförderten Modernisierung erfolgen. Dies kann beispielsweise das Streichen des Treppenhauses oder die Erneuerung der Beleuchtung im Hausflur sein. Die Kosten dieser sonstigen Instandsetzungen dürfen die Kosten für die Modernisierungsmaßnahmen und die Kosten der durch die Modernisierung verursachten Instandsetzungen nicht übersteigen.

Haben Sie Interesse?

Dann wenden Sie sich bitte zunächst telefonisch an folgende Ansprechpartnerinnen:

- Frau Thissen
Zimmer 2.467, Telefon 02821 / 85-515
- Frau Paeßen
Zimmer 2.468, Telefon 02821 / 85-223

Bei Fragen zu den bautechnischen und energetischen Voraussetzungen wenden Sie sich bitte an:

- Herrn Evers
Zimmer 2.463, Telefon 02821 / 85-218

Kreis Kleve
Der Landrat
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve
Tel.: 02821/85-0
www.kreis-kleve.de

Stand 02/2023



Modernisierung

Ergänzende Informationen



www.kreis-kleve.de